

9) In § 46 statt „und § 2 des Gesetzes“ zu setzen: und das Gesetz.“

10) In § 48 den letzten Satz „An Stelle des § 71, 4 des letzterwähnten Gesetzes tritt die Bestimmung: § 71, 4 die Aufsicht über die Notare“ zu streichen und statt dessen hinter § 42 einzuschalten einen neuen Paragraphen: „Die Aufsicht über die Notare führt dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen amtlichen Wohnsitz hat,“ und demgemäß die durch die Einschaltung dieses Paragraphen, beziehungsweise durch die Streichung des § 5 nöthige Aenderung der Nummern der Paragraphen und der allegirten Paragraphen vorzunehmen.

11) Als Ueberschrift der „Gebürentaxe“ zu setzen „Gebürenordnung“.

12) Den §§ 7, 9, 10, 11 und 12 der Gebürenordnung je zu Anfang folgende Fassung zu geben:

§ 7. „Für die Abfassung eines Kauf- oder Uebertragungsvertrages eines Immobile einschließlich der Information“ zc.

§ 9. „Für die Besorgung des freiwilligen öffentlichen Verkaufs eines Immobile, einschließlich der Information, der Abfassung“ zc.

§ 10. „Für die Willigung von Handfesten, einschließlich der Information, der Vollmacht und der Reccesse“ zc.

§ 11. „Für die Besorgung der Umschreibung eines Immobile, einschließlich der Information, der Vollmacht und der Reccesse“ zc.

§ 12. „Für die Besorgung der Adjudication von Kaufgeldern eines Immobile, einschließlich der Information, der Vollmacht und der Reccesse“ zc.

13) in § 11 der Gebürenordnung zur Verbesserung eines Druckfehlers am Schlusse zu setzen „§ 7“ statt „§ 6“.

14) am Schlusse der Gebürenordnung folgenden neuen Absatz hinzuzufügen: „Andererseits findet der § 12 der vorstehenden Gebürenordnung auch auf Rechtsanwältel Anwendung“.

Mittheilung des Senats

vom 8. October 1880.

1. Verkauf eines Staatsgrundstücks.
2. Neues Filterbassin für die Wasserkunst.
3. Vermietzung des Stephanithorhauses.
4. Nachbewilligung für den Straßenbau.

Der Senat tritt den Beschlüssen der Bürgerschaft vom 6. d. M. bei.

5. Nachbewilligung für den Strombau.

In Betreff der Nachbewilligung tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft bei. Ueber den Antrag derselben, die Beseitigung der sog. langen Bucht vermittelt eines Durchstichs von Lantenau bis Hasenbüren betreffend, behält er sich seine Erklärung vor.

6. Revision der jährlichen Steuern.

Die Steuerdeputation hat einen Bericht eingereicht, die Revision der jährlichen Steuern betreffend, welchen der Senat der Bürgerschaft unter Vorbehalt seiner Erklärung hieneben zugehen läßt.

Anlage.

Bericht.

Die Steuerdeputation beehrt sich im Folgenden ihren Bericht über die Revision des Gesetzes, die jährlichen Steuern betreffend, zu erstatten.

Zu II. Erleuchtungssteuer.

1) In den letzten Jahren sind gegen den Staat in Folge von Pfändungen in Steuerjahren eine bedeutende Anzahl von Interventionsprozessen auf Grund von Eheverträgen angestrengt worden, welche fast immer mit der Anerkennung des Anspruchs des intervenirenden Ehegatten endigten. Die Schuldner selbst werden auf diese Weise, sofern sie nicht als Eigenthümer besteuert werden und ein Vorzugsrecht für die Steuer an dem Immobile besteht, in den meisten Fällen für immer steuerfrei. Diese Interventionsprozesse würden im Interesse des Staats erheblich verringert werden, wenn das Sondergut des Ehegatten für die Erleuchtungs- und Wassersteuer, soweit dieselbe auf die Miethen gelegt ist, haftbar gemacht würde, ähnlich wie dies im § 44 des Ausführungsgesetzes zu den deutschen Justizgesetzen vom 25. Juni 1879 bereits für die Miethen geschehen ist. Daß diese Haftbarmachung des Sonderguts für die genannten Steuern nicht unbillig ist, wird zugegeben werden müssen. Natürlich wird dabei die Voraussetzung zu machen sein, daß das gemiethete Lokal von dem Ehegatten mit bewohnt worden ist, wenn es auch andererseits, um Umgehungen der Vorschrift zu vermeiden, zur Begründung der Haftpflicht genügen muß, daß diese Mitbenutzung zu irgend einem Zeitpunkt während des der Steuer zu Grunde liegenden Zeitraumes stattgefunden hat. Die Deputation empfiehlt daher die Einschaltung der folgenden Bestimmung in § 5 B. des Gesetzes und zwar als Absatz drei:

Für die vom Miether zu entrichtende Erleuchtungssteuer haftet der Ehegatte des Miethers solidariisch mit seinem Sondergut, sofern er die gemiethete Räumlichkeit während des Zeitraums, für welchen die Steuer zu entrichten ist, oder eines Theiles desselben mitbewohnt oder mitbenutzt hat.

2) Nach § 15 des Gesetzes soll die Grund- und Erleuchtungssteuer, falls sie nicht von dem Pflichtigen am Generalsteueramte bezahlt ist, von den innerhalb der Stadtgrenze wohnenden Pflichtigen einzassirt werden. Dem strengen Wortlaute dieser Bestimmung nach würde daher auch die Grundsteuer für im Landgebiete belegene Grundstücke und Gebäude, wenn der Eigenthümer derselben in der Stadt wohnt, einzassirt werden müssen. Da dies einerseits kaum die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein dürfte, andererseits aber diese Auslegung zu Schwierigkeiten in der Erhebung der Steuer führt, so erscheint es zweckmäßig, den zweiten Satz des § 15 wie folgt zu ändern:

„Die daselbst nicht entrichteten Steuern der innerhalb der Stadtgrenzen wohnenden Pflichtigen werden, soweit es sich um innerhalb der Stadtgrenze belegene Gebäude und Grundstücke handelt, im Laufe des Vierteljahrs und Halbjahrs, für welche sie verfallen, einzassirt.“

Zu III. Erbschaftssteuer.

3) In § 21 a. wird der Satz: „von der Kanzlei des Amtsgerichts“ in die Mehrzahl „von den Kanzleien der Amtsgerichte“ zu ändern sein.

Zu V. Abgabe vom Erlöse von Versteigerungen.

4) Nach § 23 Abs. 2 sollen die von den Gerichtsvollziehern vorgenommenen Zwangsversteigerungen abgabefrei sein. Da indessen auch die Vollziehungsbeamten der Verwaltungsbehörden befugt sind, Zwangsversteigerungen (Versteigerungen gepfändeter Gegenstände) vorzunehmen, und die Gründe, welche zur Befreiung der von den Gerichtsvollziehern vorgenommenen Zwangsversteigerungen geführt haben, auch für die Zwangsversteigerungen der letztgenannten Art gelten dürften, so empfiehlt es sich, den zweiten Absatz des § 23 folgendermaßen zu fassen:

„Zwangsversteigerungen sind von der Abgabe frei.“

5) In § 24 Abs. 5 würden, nachdem das Gesetz vom 13. März 1880, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege erlassen ist, die Worte:

„gerichtlich bzw. gemäß §§ 99 ff. des Ausführungsgesetzes zu den Reichsprozeß-
gesetzen“ zu streichen und durch die Worte:

„gemäß den gesetzlichen Bestimmungen“
zu ersetzen sein.

Zu VI. Abgabe von Clubs 2c.

6) Die Bürgerschaft hat unter dem 24. März 1880 bezüglich der Besteuerung
der Pferde den folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Steuerdeputation aufzufordern,
vor der Vorlage des nächstjährigen Steuergesetzes einen Bericht darüber einzu-
reichen, ob es sich nicht empfehle, die Steuer für Pferde nach drei Klassen zu
erheben, von denen die erste die Luxus Pferde, die dritte diejenigen Pferde, die
lediglich zum Erwerb dienen, die zweite alle übrigen Pferde bilden, und zwar so,
daß für ein Pferd dritter Klasse M. 10, für ein Pferd zweiter Klasse M. 20
und für ein Pferd erster Klasse M. 30 erhoben werden, und daß die Besitzer
mehrerer Pferde erster Klasse für das zweite Pferd M. 40, für das dritte M. 50
und so fort für jedes weitere Pferd M. 10 mehr bezahlen.“

Die Deputation hat auftragsgemäß über diese Frage berathen und
empfiehlt die Annahme dieses Antrags. Demgemäß würden die §§ 37 bis 39
des Gesetzes wie folgt zu ändern sein:

§ 37. „Wer ein oder mehrere Pferde hält, bezahlt
eine Abgabe. Dieselbe beträgt:

- a. für Pferde, die zum Vergnügen gehalten werden, ohne
Unterschied, ob dieselben in einzelnen Fällen zu anderen
Zwecken benutzt werden, für das erste

Pferd..... dreißig Mark,

für das zweite..... vierzig Mark,

und so fort für jedes weitere Pferd einen um zehn Mark
höheren Betrag.

- b. für Pferde von Fuhrleuten, Miethkutschern, Pferdever-
leiher, ohne Unterschied, ob diese Pferde hier oder aus-
wärts benutzt werden, ferner für Pferde, welche von
Landwirthen, Bleichern, Gemüse- und Milchhändlern in
Ausübung ihres Gewerbes benutzt werden, sowie für die
bei Klander- und Roßmühlen benutzten Pferde, für jedes
Pferd..... zehn Mark.

- c. für alle übrigen Pferde für jedes Pferd zwanzig Mark.

§ 38. Befreit von der Abgabe sind:

„Pferde unter drei Jahren.

Pferde, welche im Interesse des öffentlichen Dienstes von Amtswegen
gehalten werden.

Pferde, deren die Pächter der Gassenreinigung sich zu dieser bedienen.

Pferde, welche ein Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Ver-
kaufe stehen hat.“

§ 39. „Wer Pferde auf Fütterung hat oder wer Hausgenossen
oder Gehülfen hat, welche Pferde halten, hat die Eigenthümer der
Pferde aufzugeben.

Ist das Pferd Eigenthum eines nicht in Bremen Wohnenden, so haftet
für die Abgabe derjenige, welcher dasselbe benutzt oder in Stallung hat.“

Zu XI. Allgemeine Verfügungen.

7) Um eine Lücke des Gesetzes auszufüllen, empfiehlt es sich, in diesem
Abschnitte eine Bestimmung über die Zustellungen von Rechnungen, Aufforderungen 2c.
an Steuerpflichtige, deren Wohnung nicht zu ermitteln ist, zu treffen. Die
Deputation schlägt zu dem Ende vor, in § 76, als letzten Absatz, folgende
Bestimmung einzuschalten:

„Ist die Wohnung eines Steuerpflichtigen nicht zu
ermitteln, so erfolgen alle von der Steuerbehörde auf
Grund dieses Gesetzes vorzunehmenden Zustellungen an

denselben durch Anschlag an einem von der Steuerbehörde dazu bestimmten und in dem für amtliche Bekanntmachungen dienenden Blatte zur öffentlichen Kunde zu bringenden Plake.

Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn der Anschlag acht Tage angeheftet gewesen ist."

8) Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 13. März 1880, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, giebt die Deputation anheim, den § 79 wie folgt zu fassen:

"Die in diesem Gesetze verordneten Steuern, sowie die mit demselben einzuziehenden Gebühren, Zinsen und Kosten werden im Falle der Säumigkeit nach den Vorschriften des Gesetzes vom 13. März 1880, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, beigetrieben."

Endlich will die Deputation nicht unerwähnt lassen, daß falls das Grundsteuergesetz vom 11. October 1878, bezüglich dessen der Zeitpunkt des Inkrafttretens einem besonderen Gesetze vorbehalten ist, im nächsten Jahre in's Leben treten sollte, eine Reihe von Aenderungen in dem jährlichen Steuergesetze erforderlich werden würden.

(gez.) **Grave.**

(gez.) **Aug. Nebelthau.**

7. Einkommensteuer.

Nach nochmaliger Erwägung vermag der Senat es unter den obwaltenden Verhältnissen nicht als richtig anzuerkennen, die Einkommen von Mk. 600 bis 800 gänzlich von der Steuerpflicht zu befreien. Die in dem Berichte der Steuerdeputation (Bhdl. pag. 313) hervorgehobenen Gründe gegen eine solche Befreiung erscheinen ihm durchaus zutreffend, auch ganz abgesehen von dem zu erwartenden Ausfalle an Einnahmen, der auf Mk. 70 000 zu schätzen sein würde, und durch anderweite Besteuerung ausgeglichen werden müßte. Die bei Heranziehung der jetzigen niedrigsten Steuerklasse sich ergebenden wirklichen Härten können, nach dem Zeugnisse der Steuerdeputation, durch die Praxis der Einschätzungs- und Reclamationsbehörden wesentlich gemildert, zum Theil ganz vermieden werden; diese Härten werden ohnehin weit weniger in's Gewicht fallen, wenn der Steuerfuß für diese Klasse, nach dem Antrage des Senats, um ein Drittel ermäßigt wird.

Ebenso wenig kann der Senat dem Antrage der Bürgerschaft zustimmen, wonach das Princip des dreijährigen Durchschnitts auf alle Steuerzahler ausgedehnt werden soll. Wenn er der Anwendung dieses Principes auf die Inhaber von kaufmännisch geführten Handels- und Fabrikgeschäften sich nicht widersetzt hat, so ist für ihn der Gesichtspunkt maßgebend gewesen, daß eine solche Berechnungsweise im Interesse des Staatshaushalts erwünscht sei, weil erfahrungsmäßig die erheblichen Schwankungen, welche bei den Einkommen aus derartigen Geschäften vorkommen, die Gleichmäßigkeit der Erträge aus der Einkommensteuer merklich beeinflussen. Um diesem Uebelstande wenigstens theilweise abzuhelfen, erscheint es unbedenklich, den Inhabern der gedachten Geschäfte die Steuer nach einem Durchschnittssatze anzurechnen, welcher einerseits dem Staate gleichmäßigere Einnahmen sichert, andererseits den Besteuereten keinen Vortheil den übrigen Pflichtigen gegenüber gewährt, aber auch die Erfüllung der Steuerpflicht ihnen nicht erschwert, denn es ist anzunehmen, daß die in der Regel mit größeren Betriebsmitteln ausgestatteten Kaufleute und Fabrikanten auch in den auf Verlustjahre folgenden Steuerjahren es nicht schwierig finden werden, die aus einem weiter zurückliegenden Gewinnjahre herrührende Quote, dem Durchschnitt gemäß, zu entrichten.

Für die große Mehrzahl der übrigen Steuerzahler treffen diese Gründe nicht zu. Die bei ihren Einkommen stattfindenden Schwankungen üben auf den Ertrag der Steuer keinen erheblichen Einfluß aus, theils weil sie an sich seltener

und geringer sind, theils weil sie sich untereinander mehr ausgleichen. Das Interesse des Staatshaushalts fordert hier daher keineswegs die Anwendung einer Durchschnittsberechnung, welche zwar nicht für Diejenigen, die sich einer gleichmäßigen oder allmählich steigenden Einnahme erfreuen, wohl aber für die große Zahl Derjenigen, deren Einnahme plötzlich und dauernd abnimmt, eine drückende Erschwerung der Steuerzahlung zur Folge haben würde. In zweiter Linie kommt noch in Betracht, daß die Durchschnittsberechnung für mehr als 25 000 Steuerzahler die Arbeit der Behörden sehr vermehren, und daß eine große Anzahl der Steuerpflichtigen es schwierig finden würde, die Richtigkeit der Berechnung ihrer Quoten zu controlliren, was dann wahrscheinlich unbegründete Reclamationen und Weiterungen zur Folge hätte.

Der Senat würde übrigens, falls die Bürgerschaft sich nunmehr mit der Anwendung des Prinzips der dreijährigen Durchschnittsberechnung lediglich auf die Inhaber von Handels- und Fabrikgeschäften einverstanden erklären sollte, ihren die Fassung des Gesetzentwurfs betreffenden Anträgen beitreten, wie er auch die von ihr vorgeschlagene Formulirung der Scala („über M. 800 bis M. 900 einschließlic“) richtig findet. Ebenso tritt er dem Beschlusse der Bürgerschaft bei, wonach eventuell die Anwendung der Durchschnittsberechnung erst im Jahre 1882, zunächst für zwei Jahre, und im Jahre 1883 für drei Jahre beginnen würde. Es wäre daher, falls der Gesetzentwurf im Uebrigen angenommen wird, demselben als dritter Absatz einzufügen:

Diese Vorschrift tritt in der Weise in Kraft, daß im Jahre 1881 nur das Einkommen des Jahres 1880, im Jahre 1882 der Durchschnitt des Einkommens der Jahre 1880 und 1881 und im Jahre 1883 zuerst der Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre der Feststellung der Steuer zu Grunde gelegt wird.

